



BAARER
BÜRGER
GESCHLECHT
ANDERMATT

Statuten des Vereins Baarer Bürgergeschlecht Andermatt

1. Name und Sitz Unter dem Namen **Baarer Bürgergeschlecht Andermatt** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar, Kanton Zug.
2. Zweck Der Verein bezweckt, die Geschichte und Traditionen des Baarer Bürgergeschlechts Andermatt aufzuzeichnen, zu präsentieren und den Zusammenhalt unter den Baarer Bürgerinnen und Bürger Andermatt zu fördern und Pflegen.

Zur Pflege der Geselligkeit und Förderung der Verbundenheit unter den Mitgliedern der verschiedenen Familien können Anlässe, Treffen, Feiern, Jubiläen und dergleichen durchgeführt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mittel / Beitrag Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.
Sowie Spenden, Zuwendungen und Erträge aller Art.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Mitgliedschaft Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ab Alter 16 werden, welche von Jost Andermatt (1473) vom Hof Tann in Baar abstammt und sich mit dem Vereinszweck identifiziert, sowie deren Partnerin oder Partner.
5. Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Austritt und Ausschluss Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen, wenn es trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während vier aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat, wenn es die Vereinsinteressen grob verletzt hat, oder wenn andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
7. Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren
8. Generalversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen unter Angabe der Traktanden.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes

- d) Entscheid über die Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge

9. Vorstand
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Der Vorstand besteht aus fünf Personen, nämlich:
- a) Präsidium
 - b) Aktuariat/Mitgliederverwaltung
 - c) Finanzen
 - d) Kommunikation
 - e) Veranstaltungen
- Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, selbst.
10. Revision
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren für jeweils zwei Jahre. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag über das abgeschlossene Vereinsjahr.
11. Zeichnungs-
Berechtigung /
Kompetenzen
Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
Der Vorstand hat nebst den von der GV beschlossenen Budgetausgaben eine Finanzkompetenz von maximal CHF 2'000.00 pro Jahr.
12. Haftung
Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
13. Statuten-
änderung
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
14. Auflösung des
Vereins
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
15. Inkrafttreten
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. März 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Baar, 20. März 2023

sig. Pirmin Andermatt
Präsident

sig. Erich Andermatt
Aktuar